

---

# Licht und Schatten

**Bildrechte beim wissenschaftlichen  
Publizieren**

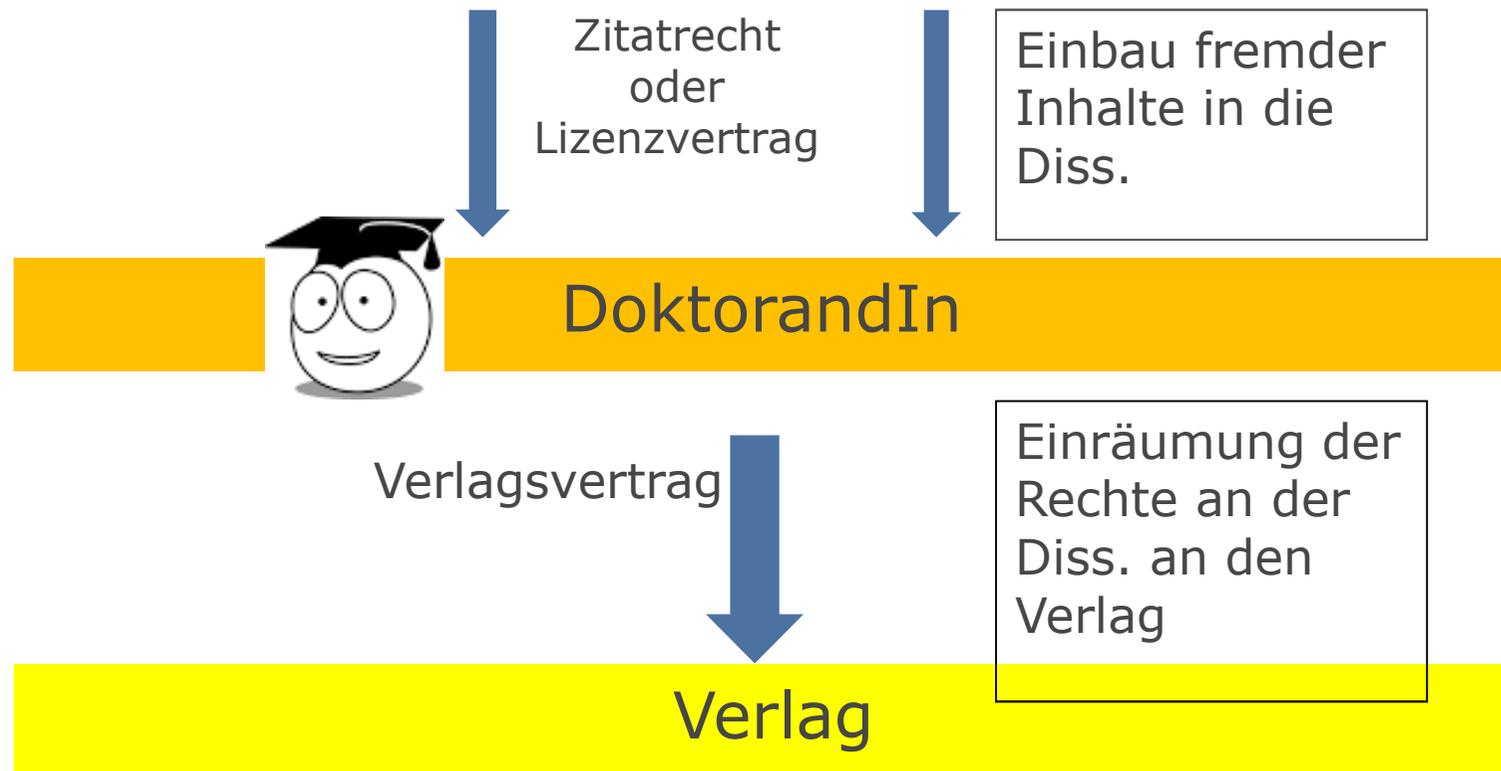




German Cathedral and Concert Hall/  
Andre Hupperz  
Lizenz:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>

Grafiker / Fotografin

Andere AutorInnen





# ***1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Ähnliches***

## Welche Bilder sind rechtlich geschützt ?

---



Staatsbibliothek  
zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz





## Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

---

### •§ 2 Geschützte Werke

•(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- 2. Werke der Musik;
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- 4. **Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
- 5. **Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

**(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**



## Schutz nicht nur der Idee

---



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**  
Preußischer Kulturbesitz



Bundesarchiv, Bild 183-90700-0002  
Foto: Franke, Klaus 11/6. Februar 1962

This file is licensed under the [Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Germany license](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/).

Bundesarchiv, Bild 183-90700-0002 ; Modenschau zur Jugendweihe

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv\\_Bild\\_183-90700-0002,\\_Berlin,\\_Modenschau\\_zur\\_Jugendweihe.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_183-90700-0002,_Berlin,_Modenschau_zur_Jugendweihe.jpg)

## Wann sind Karten, Lichtbilder, Grafiken und Gemälde „persönliche geistige Schöpfungen“ ?

---



- 
- mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht >
  - vorzugsweise für die ästhetische Anregung des Gefühls durch Anschauung bestimmt>
  - Der *ästhetische Gehalt* des Werkes muss einen solchen Grad erreichen, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.>
  - Auf den höheren oder geringeren Kunstwert kommt es nicht an>
- 
- Hier: Besonders geringe Anforderungen an den Urheberrechtsschutz. „Einfache, aber gerade noch schutzfähige Schöpfungen“ („Kleine Münze“)

Was *Kunst* ist, lässt sich nicht eindeutig definieren: Es gehört zu ihrem Wesen, bisherige Grenzen durch noch nie dagewesene Erscheinungsformen zu überschreiten.

(vgl BVerfG NJW 1987, [2661](#); BGH ZUM 1991, [83](#), [84](#) – *Opus Pistorum*).

- 
- Ready-Mades, zB der von Marcel Duchamp ausgestellte Flaschentrockner oder Andy Warhols Suppendose (umstritten)
  - die naturgetreue Darstellung einer springenden Bachforelle (KG ZUM 2001, 234, 235 – Bachforelle) (Ja)
  - die roboterartige Gestaltung einer im Abgussverfahren entstandenen Kopfplastik (OLG Hamburg GRUR-RR 2003, [33](#), [34](#) – *Maschinenmensch*) (Ja)
  - das in einer Gartenanlage aufgestellte work in progress mit dem Titel „Liegewiese – Betreten verboten“ – genannt „Grassofa“ (LG Frankenthal GRUR 2005, [577](#) – *Grassofa*) (Ja)
  - die klare Linienführung eines (kleinen) Bronzeengels (OLG Düsseldorf ZUM 2008, [140](#), [142](#) – *Bronzeengel*) (Ja)
  - der im öffentlichen Raum installierte Schriftzug „Liebe deine Stadt“ wegen der damit hergestellten Verbindung von inhaltlicher Aussage, reklamehafter Gestaltung und städtebaulicher Umgebung, nicht hingegen schon wegen des Schriftzugs als solchem (OLG Köln ZUM-RD 2012, [593](#), [594](#) – *Liebe deine Stadt*)
  - Für living sculptures, die Selbstdarstellung zweier besonders geschminkter und gestylter Personen (LG Hamburg ZUM 1999, [658](#) – *Eva & Adele* (*Nein, umstritten*))
  - eine Kunstaktion von Joseph Beuys (LG Düsseldorf ZUM 2011, 77, 79, bestätigt von OLG Düsseldorf GRUR 2012, 173, 174 – Beuys-Fotoreihe, offen gelassen von BGH GRUR 2014, 65 Tz 45 ff – Beuys-Aktion)>



[https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred\\_Tischer](https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Tischer)

---

---

## Zusammenfassung: „**Persönliche geistige Schöpfung**“ gem. § 2 UrhG ? >

- Schutz nicht schon der Idee (z.B. abstrakter Merkmale eines Werbekonzepts)
- Kein Schutz für wissenschaftliche Erkenntnisse oder Theorien als solche
- „Werk“ Muss konkrete Gestalt angenommen haben (z.B. als Text, detaillierte Grafik, Werbespot)
- Muss irgendwie entäußert/ verkörpert (gewesen) sein >
- Individualität: Andere hätten das anders geschrieben (konkrete Gestaltung, Methode, Stil) >
- Gestaltungsspielraum vorhanden oder ist die Gestalt vorgegeben, z.B. durch Regeln, Methoden, technische Bedingungen ?
- Nicht vollkommen banal / alltäglich >
- Je länger der Text, desto mehr Raum für Individualität (und damit Urheberrechtsschutz). Grenzfälle: Tweets, Werbesprüche
- Bei Kunst, Design, Architektur: i.d.R. kann nur Sachverständiger beurteilen, was zum vorgegebenen oder bekannten Formenschatz zählt und was sich hiervon wodurch und in welchem Umfang abhebt

---

# Haben Gemäldefotografen Urheberrechte an ihren Fotos ? ?

- 
1. „Lichtbildwerk“ nach § 2 UrhG: Persönliche geistige Schöpfung“ (Exklusivrecht des Urhebers bis 70 Jahre nach dessen Tod)
  2. „Einfaches Lichtbild“ nach § 71 UrhG: Leistungsschutzrecht für die technische Leistung (Exklusivrecht des Herstellers bis 50 Jahre nach Herstellung / ggf. Veröffentlichung)

Ist die Fotografie eines Gemäldes geschützt ? >

- 
1. Fotos von dreidimensionalen Objekten  
= „Werk“ nach § 2 UrhG
  2. Fotos von Gemälden  
= mindestens einfaches Lichtbild ? ([s. Landgericht und OLG Stuttgart 2016/2017](#))
  3. Aufwendiger Scan bzw. Fotografie einer Buchseite: Unklar, ob einfacher Lichtbildschutz gegeben.
  4. Einfacher (Massen-) Scan von Buchseiten: Kein Rechtsschutz

---

Rechtsstreit Reiss-Engelhorn-Museum gegen Wikipedia: Landgericht Berlin  
2016: Zumindest Lichtbildschutz ist gegeben. Grund: aufwendige  
handwerklich-technische Leistung

Rechtsstreit Reiss-Engelhorn-Museum gegen Wikipedianer: Landgericht  
Stuttgart 2016: Lichtbildschutz ist gegeben;

Richard Wagner by Caesar  
Willich, ca. 1862

BGH, GRUR 1990, 669 , 673 - Bibelreproduktion). Es handelt sich vorliegend gerade nicht um eine bloße Kopie eines anderen Lichtbildes, die nach der Rechtsprechung des BGH nicht vom Schutzzumfang umfasst werden soll, sondern um - technisch aufwändige - Nachbildungen von

Kunstwerken. Wie sich aus dem - der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechenden - Vortrag der Klägerseite ergibt, ist mit dem Versuch der originalgetreuen Reproduktionsfotografie ein un-  
gemein höherer Aufwand verbunden als bei Anfertigung gewöhnlicher Fotografien, die ohne Zweifel sowohl als Lichtbildwerk als auch als nach § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt sind. Schon dies verdeutlicht, dass auch im Falle der reinen Reproduktionsfotografie zumindest ein Mindestmaß an geistiger Schöpfung verbunden ist, zumal es die einzig richtige Reproduktion einer zwei- oder dreidimensionalen Vorlage schon deswegen nicht geben kann, weil auch diese unterschiedliche Belichtungen, Schärfen und Winkel beinhalten kann.

**BGH-Urteil zu erwarten: 20.12.2018**



---

## *Lichtbildwerk, Lichtbild, kein Werk?*

Recht am Kunstwerk: Joseph Beuys (Erben),  
vertreten durch VG Bild-Kunst; Recht am Foto:  
„bpk / Nationalgalerie, SMB / Jens Ziehe“

Joseph Beuys gest. 1986: gemeinfrei 2056  
Jens Ziehe \*1966: unbekannt, wann gemeinfrei.

Recht am Kunstwerk: René Magritte (Erben),  
vertreten durch VG Bild-Kunst; Recht am Foto: „bpk  
/ Nationalgalerie, SMB / Jörg P. Anders“

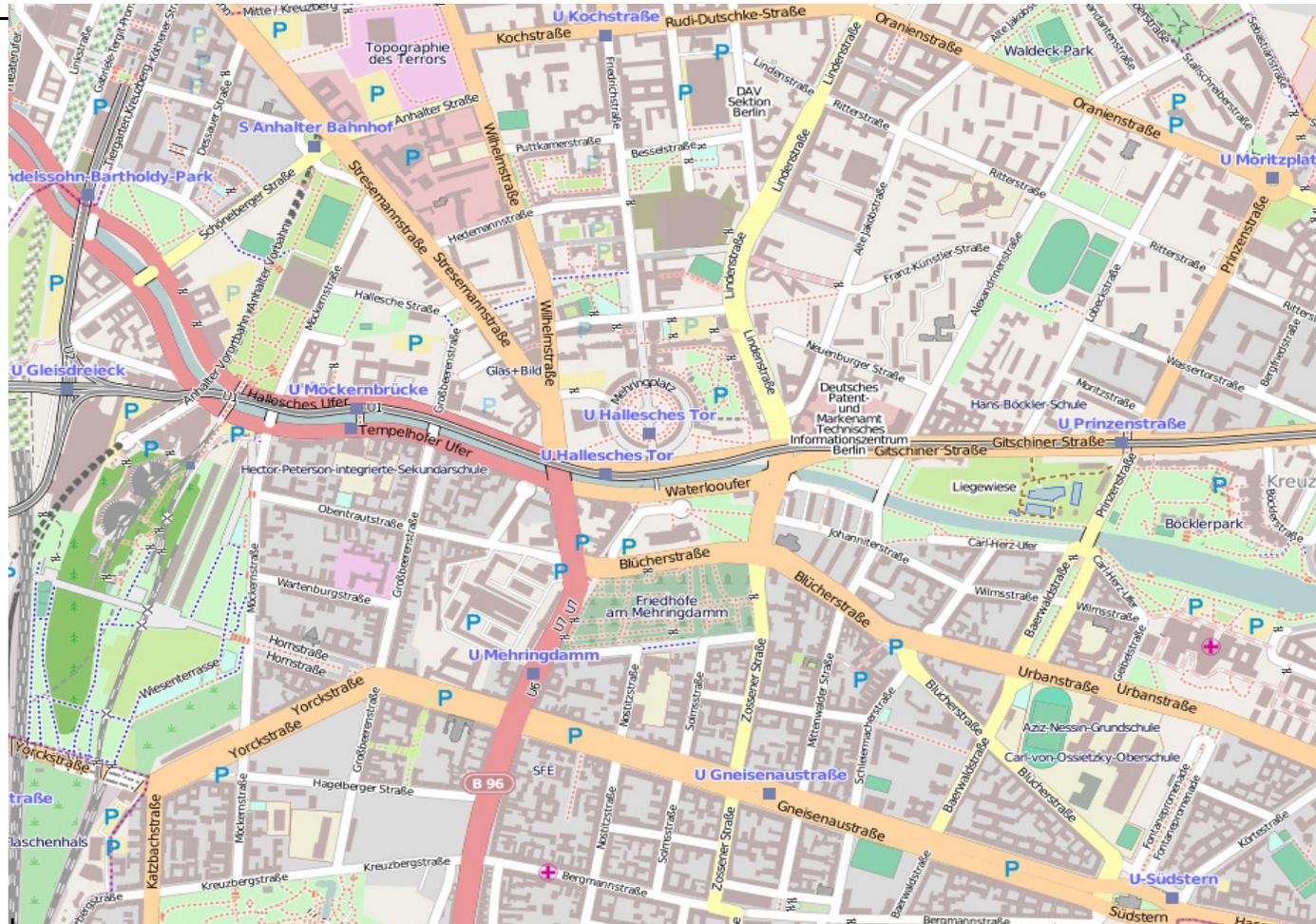
René Magritte gest.: 1967: gemeinfrei 2037  
Bild veröffentlicht 2010(?): gemeinfrei 2060 (als  
einfaches Lichtbild)

# Lightpainting-Bilder: Wer hat die Rechte ? Künstler und/ oder Fotografierender ?

---



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**  
Preußischer Kulturbesitz



Die OpenStreetMap-Mitarbeiter und der Commons-Benutzer Asperatus - [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)  
Kreuzberg 61 (ohne Darstellung der Grenzen, außerdem ohne die südlichen und östlichen Randgebiete)

---

Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden: Insbes.  
bei

- Vervielfältigung und Verbreitung
- Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)

## § 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes. >

## § 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

> Bis zum Beweis des Gegenteils: Die Urheber-Angabe zählt

# Das eigene Foto: Hausordnungen

„zu privaten Zwecken“: Zuwiderhandlungen kein Fall für das Urheberrecht, sondern für BGB

## Foto-, Film- und Audioaufnahmen

Zu privaten Zwecken ist das Fotografieren ohne Blitz in der Sammlung des Städel Museums gestattet. In Sonderausstellungen ist das Fotografieren hingegen untersagt. Für gewerbliche oder redaktionelle Foto-, Film- und Audioaufnahmen ist eine schriftliche Genehmigung des Städel Museums erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierfür im Vorfeld Ihres Besuchs unsere Presseabteilung. Ohne vorausgehende Genehmigung durch das Städel Museum ist die kommerzielle Nutzung aller Aufnahmen ebenso wenig gestattet wie die Verwendung zusätzlicher Lichter (Blitz, Videoleuchten) und Stative.



Aus der Haushordnung des Städel Museum Frankfurt



---

## **VI. Gebrauch technischer Geräte**

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/kunst-und-kommerz-zu-viele-bilder-1.3766058>

---



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**  
Preußischer Kulturbesitz

Das eigene Foto: Recht am eigenen Bild:

§ 22 KunstUrhG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“

---



Staatsbibliothek  
zu Berlin

Preußischer Kulturbesitz

### **Ausnahmen, § 23**

(interpretationsbedürftig):

- a) Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- b) Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk erscheint
- c) Bilder von öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen

Fotos: Barbara Herrenkind/Humboldt-Universität zu Berlin

## **Nicht ganz klar: Verhältnis von (neuem) Datenschutzrecht zum KunstUrhR**

- Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs.1 S.1 lit. a i.V.m. Art.7 DSGVO?
- Öffnungsklausel in Art. 85 Abs.2 DSGVO ? (nur journalistische Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken)



## ***2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes: die „Schranken“***

# Grenzen des Urheberrechtsschutzes:

Wann darf ein Werk ohne  
Zustimmung des Rechteinhabers  
genutzt werden ?



# Ablauf der Schutzfrist

---

- 70 Jahre nach Tod des Urhebers, § 64 UrhG
- Bei mehreren Miturhebern: 70 Jahre nach Tod des Längslebenden
- Anonyme und pseudonyme Werke:
  - 70 Jahre nach Veröffentlichung
  - 70 Jahre nach Schaffung des Werkes, wenn es in dieser Zeit nicht veröffentlicht wurde

# Ausnahmeregelungen („Schranken“)



Titel: „Moderne Schranke“  
[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moderne\\_Schranke.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moderne_Schranke.jpg)



Lizenziert unter CC BY SA 3.0 <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>  
By Stefan-Xp



## **§ 57 Unwesentliches Beiwerk**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind. >



Einem objektiven Durchschnittsbetrachter darf nicht auffallen, wenn das Werk ausgetauscht oder weggelassen wird. Zudem dürfe die Gesamtwirkung bei einem Weglassen oder Austauschen nicht in irgendeiner Weise beeinflusst werden. Nicht mehr unwesentlich ist ein Werk jedenfalls, wenn es erkennbar stil- oder stimmungsbildend ist, eine bestimmte Wirkung unterstreicht, einen dramaturgischen Zweck erfüllt oder sonst charakteristisch ist. (BGH, Urt. v. 17.11.2014, „Möbelkatalog“)

## **§ 51 Zitate**

**Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.**

....

- 
- „Veröffentlicht“
  - „Einzelne“ Werke
  - Zitzweck: Hinreichender innerer Zusammenhang muss hergestellt sein, z.B. Belegcharakter, Unterstützung des eigenen Gedankengangs, Geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk.
  - > Kein Zitat:
    - Ersparen eigener Ausführungen
    - Ausschmückung
  - Keine Bearbeitung/Umgestaltung, z.B. Zuschnitt, Einfärbung
  - „Credit“: Angabe des Urhebers, ggf. des Verlags (§ 63 UrhG)

---

## TV Total:

Die Einblendung von Filmausschnitten im Rahmen eines YouTube-Videos ist nicht durch das Zitatrecht nach § 51 UrhG gedeckt, wenn - unter Beachtung des konkreten Umfangs der Einblendung - ein solches (Film-) Zitat nur als Beleg für eine pauschale Kritik an dem Urheber des zitierten Filmwerks dienen soll und ohne jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den gezeigten Szenen erfolgt.

*BGH, Urteil vom 20.12.2007 - I ZR 42/05, ZUM-RD 2008, 337, 341 – TV Total I*



### Fall „Kandinsky“ (BGH 03.04.1968)

Buch „Der Blaue Reiter und die Neue Künstlervereinigung München“ enthält u.a. 69 Reproduktionen von Werken Kandinskys, ... Das Buch des Bekl. läßt jedoch im Verhältnis zwischen Text und Abbildungen sowohl den äußeren als auch den erforderlichen inneren Bezug vermissen.

Murnau, Dorfstraße, 1908

...

In dem Buch des Bekl. werden, soweit es sich um das Werk Kandinskys handelt, lediglich sechs der abgebildeten Werke erwähnt. Mehrfach wird auf Werke Kandinskys, darunter auf bedeutsame Bilder, hingewiesen, die nicht abgebildet sind. Aus der Tatsache, daß ein Werk Kandinskys im Text genannt ist, kann der Leser ...nicht folgern, daß dieses Werk auch abgebildet sei.

**> Kein „Zitat“ !**

# Zitat (nur) in Schwarz-Weiß ?

---

## **Auslegung des § 51 Abs.1 UrhG:**

...„sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“

Interne Regel der VG Bild Kunst (aus: Ruhl / Mahrt/ Töbel (Hg.), „Publizieren während der Promotion“, 2010

Die VG Bild-Kunst geht davon aus, dass Abbildungen unter einer Abbildungsgröße von bis zu einer viertel Seite und **in Schwarz-Weiß** pauschal als Zitat zu werten sind; bei größeren und farbigen Abbildungen ist es sinnvoll, bei der VG Bild-Kunst nachzufragen, ob das **Zitat** Anwendung finden kann.

---

Logisches Problem des Zitatrechts: gilt eigentlich nur für freie oder eigene Fotografien, da de facto nicht das abgebildete Werk, sondern die Fotografie „zitiert“ wird.

Im Umkehrschluss wird deutlich, dass die Schutzwürdigkeit von Fotografien von Kunstwerken häufig überbewertet wird.

...was zitiere ich hier, wenn ich über Magrittes Bild reflektiere?



---

## Änderung des Zitatrechts seit 3/2018:

6. Dem § 51 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Zitierbefugnis gemäß Satz 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

Zu Nummer 6 (§ 51)

Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass z. B. für das Zitat eines Gemäldes auch ein schon vorhandenes Lichtbild oder

Lichtbildwerk, das dieses Gemälde zeigt, verwendet werden darf.

Darauf, ob in dem zitierenden Werk nur eine Auseinandersetzung mit dem Gemälde oder auch mit dem Lichtbild bzw. Lichtbildwerk an sich erfolgt, kommt es nicht an. ...

### § 59 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

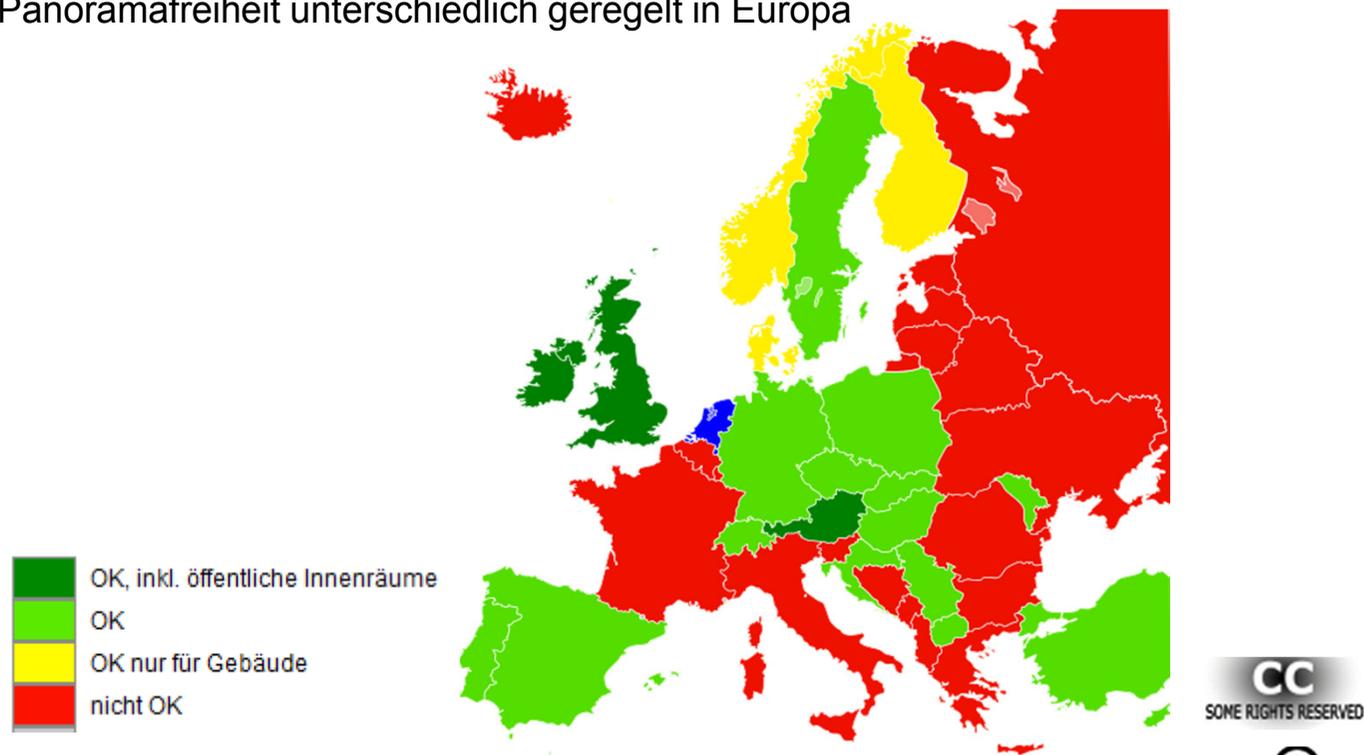
...

- nur, wenn **ohne Hilfsmittel** (z.B. Leitern)
- „Äußere Ansicht“: Auch das Innere öffentlich zugänglicher Gebäude fällt **nicht** darunter
- **Luftbilder** (z.B. durch Drohnen) von Bereichen, die nicht von öffentlichen Wegen aus einsehbar sind, fallen **nicht** unter die Panoramafreiheit

# Schrankenregelungen: Panoramafreiheit

Aufnahmen von bleibenden Werken vom öffentlichen Raum aus (ohne Hilfsmittel, z.B. Leiter, Drohne Hubschrauber)

Panoramafreiheit unterschiedlich geregelt in Europa



Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Panoramafreiheit in den Ländern Europas, Wikimedia  
CC SA



***3. Wenn die „Schrankenregeln“  
nicht passen: (Lizenz-)  
Vereinbarungen über die  
Nutzung erforderlich***



- vertritt zahlreiche KünstlerInnen und ihre Erben bzw. ausländische Verwertungsgesellschaften
- schließt Individualverträge zur Nutzung für einen bestimmten Zweck, Umfang (im Gegensatz zu allgemeinen Lizenzen wie Creative Commons)

The screenshot shows the website for VG BILD-KUNST. On the left is a navigation menu with the following items: Über die VG Bild-Kunst, Vorstand VG Bild-Kunst, Verwaltungsrat VG Bild-Kunst, Die Berufsgruppen, Rechte im Überblick, **Tarife** (highlighted in red), Tarife, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe, Stiftung Kulturwerk, Stiftung Sozialwerk, Ausgleichsvereinigung Kunst, Schwestergesellschaften, News, and Newsletter. On the right is a section titled 'Tarifübersicht: Einzeltarife zur Ansicht' which lists various categories of tariffs: Bildschirmwiedergabe, Briefmarken, Bücher/Broschüren/Digitale Produkte - Grundtarif, Bücher/Broschüren/Digitale Produkte - Sondertarif Börsenverein, Bücher/Broschüren/Digitale Produkte - Kleinaufagentarif, Besondere Konditionen: Rechtevergabe Bücher/Broschüren, CD-Cover, CD-ROM & DVD, Dias/Overheadprojektorfolien/Digitale Projektionsvorlagen, Elektronischer Pressespiegel, Etiketten, Fernsehsendungen, and Filme.

---

# Aus den FAQ's der VG Bild Kunst

**Werde ich bei der Erteilung von Repro-Lizenzen gefragt?** ▾

**Werden meine Rechte auch im Ausland vertreten?** ▾

**In welchen Fällen dürfen meine Werke ohne Genehmigung abgedruckt werden?** ▲

In bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann eine Nutzung des Werkes ohne vorherige Genehmigung und Vergütungsanspruch des Urhebers möglich sein. Diese Ausnahmen finden sich in den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts, [Einzelheiten dazu hier](#).

**Was kann ich tun, wenn jemand mein(e) Werk(e) ungefragt verwendet?** ▲

Informieren Sie zeitnah die VG Bild-Kunst mit genauer Quellenangabe oder Belegfotos. Die VG Bild-Kunst prüft dann, ob und in welcher Form sie tätig werden kann.

**Kann ich meine Werke zur Vermarktung an Bildagenturen geben?** ▾

## FAQs für Nutzer

**Wie erhalte ich eine Abdruckgenehmigung?** ▾

**Welche Künstler werden durch die VG Bild-Kunst vertreten?** ▲

Sie finden die Liste der von uns im Reproduktionsrecht vertretenen Künstler auf unserer Webseite unter der Rubrik [Künstlersuche](#).

Die Liste [Onlinerechte](#) listet alle Künstler auf, für die wir die Internetrechte verwalten.

Die Liste [Folgerechte](#) richtet sich ausschließlich an den Kunsthandel. Mehr zum Thema Folgerecht erfahren Sie [hier](#).

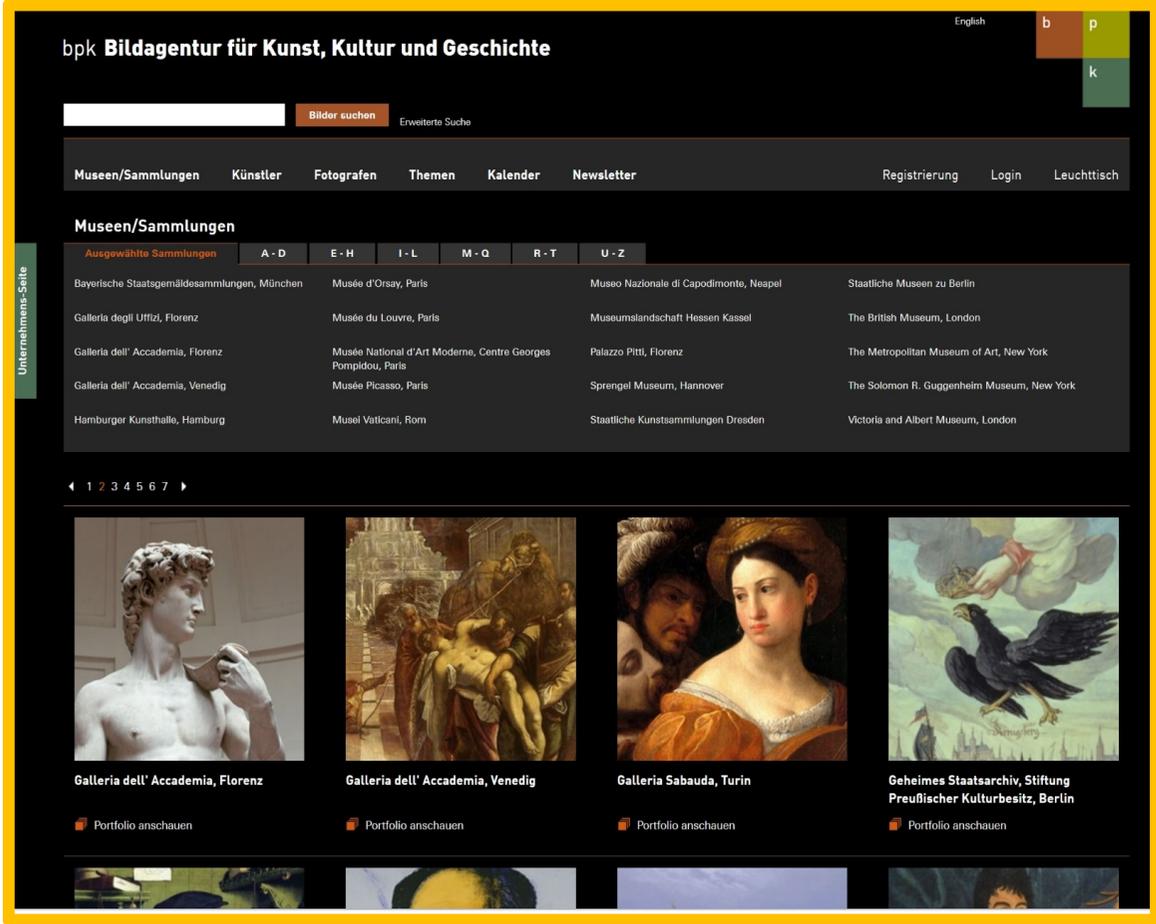
**Was mache ich, wenn ich einen Künstler in der Liste nicht finde?** ▾

**Was kostet die Nutzung?** ▾

**Wie erhalte ich Bildvorlagen?** ▲

Die VG Bild-Kunst hat kein Bildarchiv. Hier ist eine separate Recherche und Honorierung erforderlich.

- vertreten zahlreiche Bildgeber
- bieten Leistungen (direkte Bereitstellung von Bildern)
- Bedingungen oft restriktiver als bei Bildgeber selbst



The screenshot shows the website 'bpk Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte'. The header includes a search bar with 'Bilder suchen' and 'Erweiterte Suche' buttons, and navigation links for 'Museen/Sammlungen', 'Künstler', 'Fotografen', 'Themen', 'Kalender', 'Newsletter', 'Registrierung', 'Login', and 'Leuchttisch'. The main content area is titled 'Museen/Sammlungen' and features a grid of 'Ausgewählte Sammlungen' with columns for 'A - D', 'E - H', 'I - L', 'M - Q', 'R - T', and 'U - Z'. The grid lists various museums and collections, such as 'Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München', 'Musée d'Orsay, Paris', 'Museo Nazionale di Capodimonte, Neapel', and 'Staatliche Museen zu Berlin'. Below the grid, there are four image thumbnails with captions and 'Portfolio anschauen' buttons: 'Galleria dell' Accademia, Florenz', 'Galleria dell' Accademia, Venedig', 'Galleria Sabauda, Turin', and 'Geheimes Staatsarchiv, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin'. A vertical label 'Unternehmens-Seite' is visible on the left side of the screenshot.

# Bildagenturen

## Sonderfall **prometheus**

Vertrag mit **bpk**:  
„Sämtliche eingestellte  
Bilder dürfen für nicht-  
kommerzielle,  
wissenschaftliche  
Publikationen mit einer  
Auflagenhöhe von unter  
1000 Exemplaren  
kostenlos verwendet  
werden“

<http://prometheus-bildarchiv.de>



Staatsbibliothek  
zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz

prometheus  
Das verteilte digitale Bildarchiv  
für Forschung & Lehre

Suche | Bildsammlung | Präsentation | Meine Datenbank

KünstlerIn  
**Giovanni Batista Cima da Conegliano (Hersteller) 1459 - 1517**

Titel  
**"Die Heilung des Anianus durch den Hl. Markus"**

Standort  
Gemäldegalerie, Staatliche Museen zu Berlin

Gattung  
Allgemein

Material  
Gemälde / Öl auf Pappelholz

Schlagwort  
Markus; Markus; Personen; Religiöse Persönlichkeiten

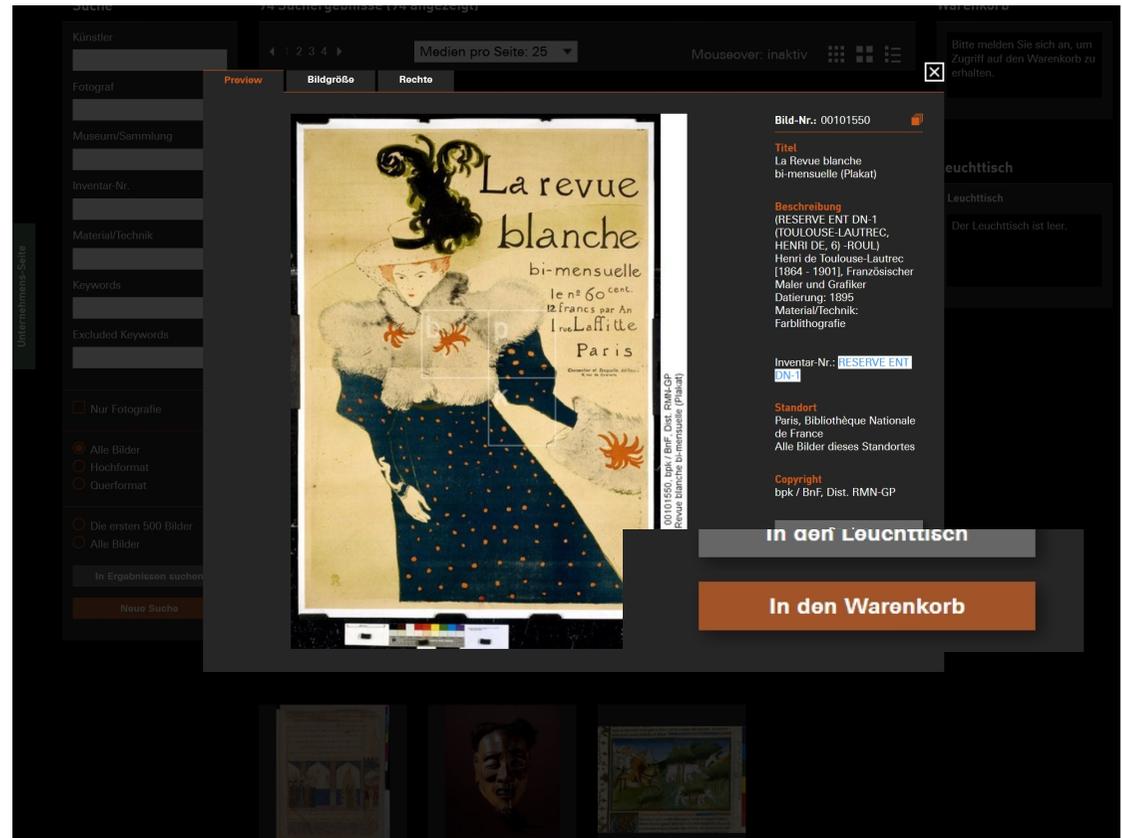
Datierung  
1497 bis 1499

Bildrecht (Foto)  
bpk / Gemäldegalerie, SMB / Jörg P. Anders

Bewerten Sie die Abbildungsqualität dieses Bildes (sehr gut - 5,0 in 1. Bewertung)

Verwandte Bilder Alle anzeigen...

- vertreten zahlreiche Bildgeber
- bieten Leistungen (direkte Bereitstellung von Bildern)
- Bedingungen oft restriktiver als bei Bildgeber selbst



Bsp. Bibliothèque Nationale de France



**BnF Gallica** Rechercher... dans tout Gallica 🔍 + COLLECTIONS ▾ | FR ▾ ☰

Accueil > 916 résultats page 1 sur 62 > Consultation

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, édit...

### Informations détaillées

**NOTICE**

**Titre :** La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec] 95 ; [monogramme de Lautrec en bas à gauche]

**Auteur :** Toulouse-Lautrec, Henri de (1864-1901). Illustrateur

**Éditeur :** [s.n.]

**Éditeur :** Imp. Edw. Ancourt (Paris)

**Date d'édition :** 1895

**Droits :** domaine public

**Type :** image fixe

**Type :** estampe

**Langue :** Français

**Format :** 1 est. : lithographie, en coul. , pinceau, crayon et crachis ; 128 x 92,5 cm

**Format :** image/jpeg

**Droits :** domaine public

**Identifiant :** ark:/12148/btv1b9012750h

**Source :** Bibliothèque nationale de France, RESERVE FNT DN-1 (TOULOUSE-

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec]

La revue  
blanche  
bi-mensuelle  
1e n° 60 cent.  
12 francs par An  
1 rue Laffitte  
Paris

Charpentier et Fasquelle, éditeurs  
11 rue de Grenelle

Source gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

Image 1

Das gleiche Werk (Kunstwerk u. Foto) ist von BnF als public domain freigegeben

# Wie dürfen so lizenzierte Bilder nachgenutzt werden ?





Schranke einfachster Konstruktion

ŠJů (cs:ŠJů) - Eigenes Werk

Jeviněves, Mělník District, Central Bohemian Region, the Czech Republic.

#### Einzelheiten zur Genehmigung

Ich, der Urheber dieses Werkes, veröffentliche es unter der folgenden Lizenz: Diese Datei ist unter der [Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert“](#) lizenziert. Dieses Werk darf von dir verbreitet werden – vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden neu. [Mehr](#)

Weitere Einzelheiten

- CC BY-SA 3.0 [Hinweise zur Weiternutzung](#)
- File: Jeviněves, vstup bažantnice pomoklina od Jeviněvsí.jpg
- Erstellt: 26. Juni 2010
- Standort: 50° 21' 4" N, 14° 19' 34,3" E



## Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

[Haftungsbeschränkung](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen  
und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.



### Unter folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen [angemessene Urheber- und Rechteangaben machen](#), einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob [Änderungen vorgenommen](#) wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder [technische Verfahren](#) einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.



## Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

### Haftungsbeschränkung

#### Haftungsbeschränkung

Dieser Deed beschreibt nur einige der wichtigsten Eigenschaften und Klauseln der eigentlichen Lizenz. Er ist keine Lizenz und hat keine rechtliche Bedeutung. Sie sollten alle Klauseln und Bedingungen der eigentlichen Lizenz aufmerksam lesen, bevor Sie das lizenzierte Material nutzen.

Creative Commons ist keine Anwaltskanzlei und bietet keinerlei Rechtsdienstleistungen an. Verbreitung, Anzeigen oder Verlinken dieser Deed oder der Lizenz, die sie zusammenfasst, erzeugt keine Mandats- oder sonstige Beziehung.

**Teilen** — das  
vervielfältigen

**Bearbeiten** —  
aufbauen  
und zwar für

Der Lizenzgeb

Medium

und darauf

ell.

ien solange Sie



### Unter folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen [angemessene Urheber- und](#)



Beispiel: Urheberrechtlich geschütztes Bild, für welches ausdrücklich die schriftliche Erlaubnis zur Nutzung in der Publikation (Print + OnlineI) erteilt wurde

Bildunterschrift:

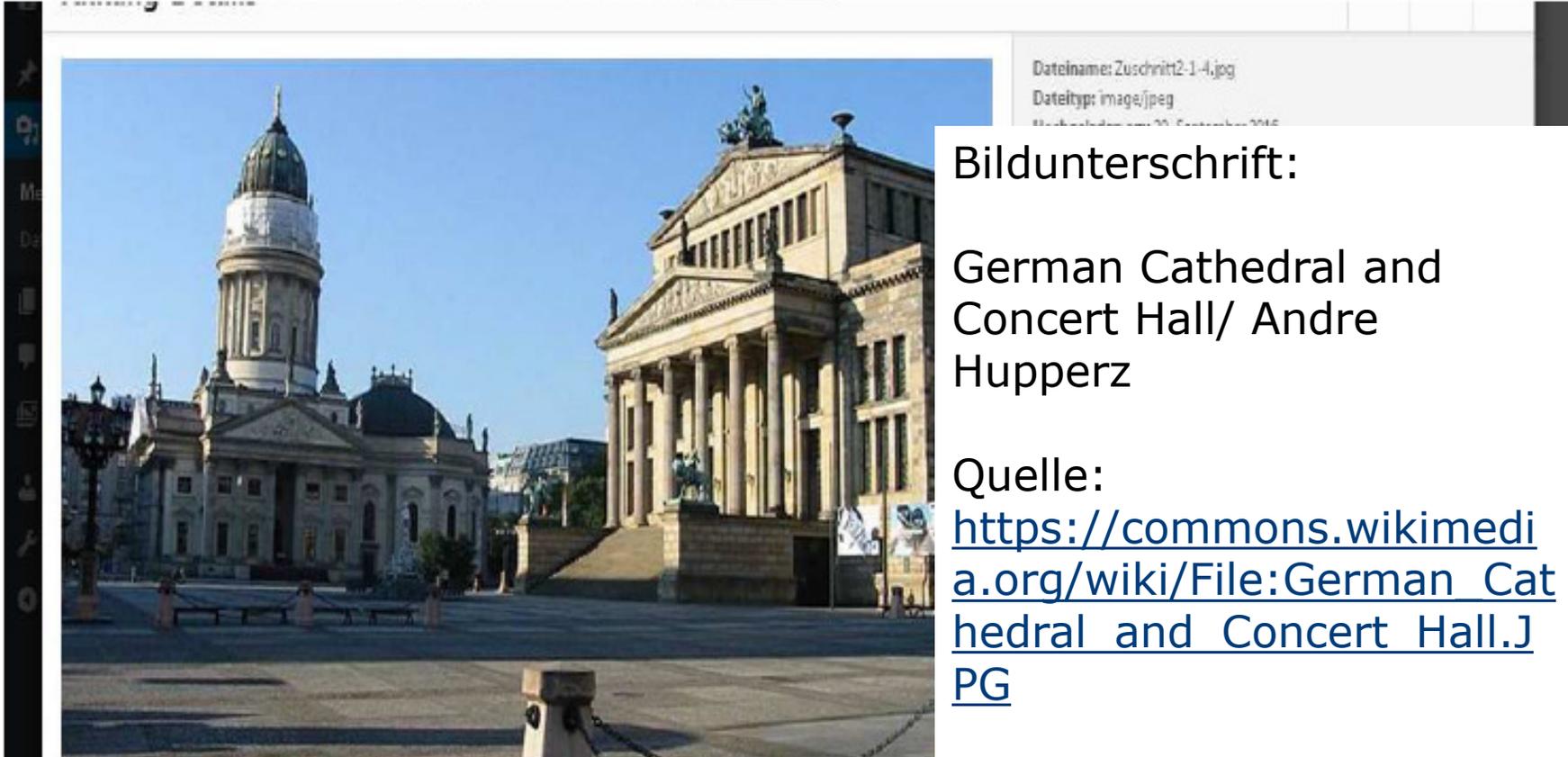
Saudi Arabia Housing.  
Copyright: Merril Pastor  
and Colgan Architects



Ein Bild, das als  
gemeinfrei  
deklariert wurde  
(mit CC0-Lizenz),  
von einer Webseite

Bildunterschrift:  
Nicht erforderlich

Beispiel 7: Ein Bild aus Wikimedia Commons unter CC-Lizenz.



Bildunterschrift:

German Cathedral and  
Concert Hall/ Andre  
Hupperz

Quelle:

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:German Cathedral and Concert Hall.JPG](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:German_Cathedral_and_Concert_Hall.JPG)

Ränder beschnitten

Nutzungsbedingungen:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>

# Was ist bei der Nachnutzung von CC-Lizenzierten Bildern zu beachten ?

---

- Angabe des (in der Quelle genannten) Urhebers
- URI (z.B. Internetadresse) der Quelle
- Titel
- Angabe der Lizenz mit Link
- Ggf. Hinweis, dass das Bild abgewandelt ist (z.B. „beschnitten am unteren Rand“)>

**Beweissicherung ! (Mindestens)  
Screenshot der Quelle mit sichtbarer  
Lizenz**

# (Wie) dürfen Bilder verändert werden?



## Änderungen

Beim Zitat grundsätzlich nicht (§ 62)

Größenänderungen i.d.R. unproblematisch (§ 62, 3)

## Bearbeitungen

i.d.R. nur mit entsprechende Lizenz zulässig, z.B. bei CC-Lizenzen

---

### **Abmahnung durch Rechtsanwalt. Was ist das ?**

- Aufforderung zur Unterlassung
- Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewährten Unterlassungserklärung
- Ggf. Schadensersatz (Lizenzanalogie gemäß Tabelle der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM))
- Rechtsanwaltsgebühren-Forderung

## Beispiel für Kosten unerlaubter Bildernutzung

---

### **Unerlaubte Nutzung von 5 Fotos eines Architekturmodells eines Fußballstadions auf Werbeagentur - Homepage für ca. 5 Jahre.**

Die Werbeagentur konnte nicht nachweisen, dass sie von dem (Berufs-) Fotografen die notwendigen Nutzungsrechte eingeräumt bekommen hat. Schadensersatz, „Lizenzanalogie“: Was ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Rechteinräumung gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer bei Kenntnis der Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung gewährt hätte.

- Nach MFM-Liste (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing) : Hier Pro Bild / 5 Jahre = € 1670,-
- Zinsen ab Rechtshängigkeit

Vorgerichtliche Anwaltskosten (Abmahnkosten) bei Gegenstandswert pro Bild € 6000,-: **EUR 1141,90**

➔ [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lqs/duesseldorf/lq\\_duesseldorf/j2015/12\\_O\\_370\\_14\\_Urteil\\_20150826.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lqs/duesseldorf/lq_duesseldorf/j2015/12_O_370_14_Urteil_20150826.html)

---

Bei gewerblicher Nutzung von Bildern wurde bisher in der Regel ein Streitwert von 6.000 Euro angenommen, was **Abmahnungsgebühr** in Höhe von 550 Euro bedeutete.

**Bei Privatpersonen und kleingewerblich Tätigen werden die Kosten zunehmend geringer angesetzt.**

**Beispiele:**

- 900 Euro Streitwert (= 120 Euro Abmahnungsgebühr) für eine private ebay-Auktion (Gegenseite hat 6.000 Euro beantragt) – OLG Hamm vom 13.09.2012, Aktenzeichen: I-[22 W 58/12](#)
- 3.000 Euro Streitwert (= 315 Euro Abmahnungsgebühr ) bei ebay Auktionen im geringen Umfang – OLG Köln, 22.11.2011 – [6 W 256/11](#)
- 300 Euro Streitwert (= 50 Euro Abmahnungsgebühr ) – OLG Braunschweig, 14.10.2011 – [2 W 92/11](#) (wobei ein so niedriger Wert eine seltene Ausnahme sein dürfte.)

**Beispielsberechnungen:**

6 Monate lang genutzte Fotografie in einem Corporate-Blog – 550 Euro Abmahnungsgebühr + 180 Schadensersatz = 730 Euro

6 Monate lang genutzte Fotografie in einem Privat-Blog bei erstmaliger Abmahnung – 100 Euro Abmahnungsgebühr + 180 Schadensersatz = 280 Euro

(Werbung/PR/Corporate Publishing)

### Online-Nutzungen, Internet, Webdesign, Pop-Ups Banner, Online-Shops\*

Deutsch bzw. Landessprache			
Nutzungsdauer	Unterseite	Homepage	Banner
1 Woche	60	90	180
1 Monat	100	150	300
3 Monate	150	225	450
6 Monate	180	270	540
1 Jahr	310	465	930
3 Jahre	465	695	1395

in Euro

Englisch bzw. mehrsprachig			
Nutzungsdauer	Unterseite	Homepage	Banner
1 Woche	120	180	360
1 Monat	195	290	585
3 Monate	255	380	765
6 Monate	325	490	975
1 Jahr	520	780	1560
3 Jahre	780	1170	2340

in Euro

# Schulbücher\*\*, Enzyklopädien, wissenschaftliche Bücher, wissenschaftliche Periodika\*, ergänzende Lehrmaterialien

Print oder eBooks/PDF									
Abbildungsgröße bis	1/8 S. 1/4 S. 1/2 S. 1/1 S. 2/1 S.					Titel		Umlaufender	
	1/8 S.	1/4 S.	1/2 S.	1/1 S.	2/1 S.	Titel	Exklusiv	Titel	Titel Exklusiv
Auflage bis									
5 000	65	70	90	125	165	245	490	365	730
10 000	70	75	95	140	180	275	550	410	820
25 000	75	80	105	150	200	295	590	440	880
50 000	80	90	115	170	225	335	670	500	1000
100 000	90	105	135	195	255	385	770	575	1150
250 000	105	120	155	230	305	455	910	680	1360
500 000	120	140	180	265	355	525	1050	785	1570
1 Mio.	140	165	210	320	415	635	1270	950	1900
darüber nach Vereinbarung									in Euro

\* Schulbücher, wissenschaftliche Bücher, wissenschaftliche Periodika auch als **Ergänzungs-Lieferungen**



## 50 – 100 % Aufschlag bei fehlender Urheberbenennung

<https://www.rechtambild.de/2012/04/kg-berlin-50-strafzuschlag-fur-fehlende-urheberbenennung/>

URHEBERRECHT

### KG Berlin: 50 % mehr Schadensersatz für fehlende Urheberbenennung



Nach [§ 13 UrhG](#) hat jeder Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft und kann daher verlangen, dass sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird. Dieses Recht ist wesentliches Merkmal seines Urheberpersönlichkeitsrechts und erfasst nicht nur die Kennzeichnung des Originals, sondern auch jedes einzelnen Vervielfältigungsstücks.

Erfolgt keine Namensnennung kann der Urheber Unterlassung fordern. Ob und wenn ja in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

Das KG Berlin hat hierzu kürzlich entschieden (Urt. v. 21.03.2012, Az. [24 U 130/10](#)), dass für die Nichtbenennung des Urhebers bei Verwendung von Werken im Internet ein Zuschlag von 50 % auf das übliche Grundhonorar gefordert werden kann. Geklagt hatte die Firma Euro-Cities AG, weil die Gegenseite online abrufbares Kartenmaterial ohne Zustimmung und ohne Angabe des Urhebers verwendete. Wegen der Nichtbenennung des Urhebers machte die Klägerin einen Zuschlag von 50 % auf den weiteren Schadensersatz geltend und bekam Recht. Begründung: Die fehlende Namensnennung berge das Risiko, dass dem Urheber Aufträge entgingen.

Andere Gerichte, so z.B. das OLG Düsseldorf (Urt. v. 09.05.2006, Az. [I-20 U 138/05](#)), das LG

Wir verwenden Cookies auf unserer Website, um Ihren Besuch effizienter zu machen und Ihnen mehr Benutzerfreundlichkeit bei Nutzung zu.  Ich stimme zu [Mehr lesen](#)



## **Open GLAM – Wissenschaftlich relevante Bilder im Open Access**



**Staatsbibliothek  
zu Berlin**

Preußischer Kulturbesitz

**Besten Dank für Ihre Geduld und Ihr Interesse!**

---

**Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung**

Dr. Georg Schelbert  
Institut für Kunst- und Bildgeschichte  
Humboldt-Universität zu Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 2093 99256  
[georg.schelbert@hu-berlin.de](mailto:georg.schelbert@hu-berlin.de)

Dr. Christian Mathieu / Armin Talke, LL.M  
Wissenschaftliche Dienste  
Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz

Tel.: +49 (0)30 / 266 433 240 / 220  
[christian.mathieu@sbb.spk-berlin.de](mailto:christian.mathieu@sbb.spk-berlin.de)  
[armin.talke@sbb.spk-berlin.de](mailto:armin.talke@sbb.spk-berlin.de)

